



Baupreisindexzahl für 2015

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 29. Juli 2015

I.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom xx. August 2015 (GVBl. II Nr. xx) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,084.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. September 2015

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
1	Wohngebäude	122
2	Wochenendhäuser	107
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	165
4	Schulen	156
5	Kindertageseinrichtungen	140
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	140
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	163
8	Krankenhäuser	182
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	140
10	Hallenbäder	151

11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	68
	Bauart schwer ¹⁾	60
	sonstige Bauart	51
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	60
	Bauart schwer ¹⁾	51
	sonstige Bauart	42
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	51
	Bauart schwer ¹⁾	42
	sonstige Bauart	33
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	42
	Bauart schwer ¹⁾	33
	sonstige Bauart	24
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	92
13	andere eingeschossige Fabrik, Werkstatt- und Lagergebäude	82
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	125
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	108
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	90
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	108
18	Tiefgaragen	167
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	43
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

²⁾ Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Potsdam, den

Im Auftrag



Förster

